



Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2018/0247(COD)

23.1.2019

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (COM(2018)0465 – C8-0274/2018 – 2018/0247(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Bodil Valero

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 231/2014¹⁴ läuft am 31. Dezember 2020 aus. Um die Wirksamkeit der **Außenmaßnahmen** der Union zu wahren, sollte ein **Rahmen** für die **Planung und Durchführung der Außenhilfe beibehalten** werden.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Geänderter Text

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 231/2014¹⁴ läuft am 31. Dezember 2020 aus. Um die Wirksamkeit der **Erweiterungspolitik** der Union zu wahren, sollte **sie auch künftig durch ein spezifisches Finanzierungsinstrument für die Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt** werden.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Nach Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) kann jeder europäische Staat, der die Werte Wahrung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Angehörigen von Minderheiten achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, beantragen, Mitglied der Union zu werden. Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied werden, wenn bestätigt

Geänderter Text

(3) Nach Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) kann jeder europäische Staat, der die Werte Wahrung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Angehörigen von Minderheiten achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, beantragen, Mitglied der Union zu werden. Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied werden, wenn bestätigt

wird, dass er die vom Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Kriterien (im Folgenden „Kopenhagener Kriterien“) erfüllt, und sofern die Union über die notwendigen Kapazitäten zur Integration des neuen Mitglieds verfügt. Die Kopenhagener Kriterien betreffen die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten, eine funktionierende Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, und außerdem die Fähigkeit, nicht nur die Rechte, sondern auch die aus den Verträgen erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen, wozu auch gehört, sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen zu machen.

wird, dass er die vom Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Kriterien (im Folgenden „Kopenhagener Kriterien“) **uneingeschränkt** erfüllt, und sofern die Union über die notwendigen Kapazitäten zur Integration des neuen Mitglieds verfügt. Die Kopenhagener Kriterien betreffen die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten, eine funktionierende Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, und außerdem die Fähigkeit, nicht nur die Rechte, sondern auch die aus den Verträgen erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen, wozu auch gehört, sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen zu machen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Erweiterungsprozess beruht auf etablierten Kriterien und fairen und strengen Auflagen. Jeder Begünstigte wird nach den eigenen Leistungen beurteilt. Die Bewertung der erzielten Fortschritte und die Ermittlung von Defiziten zielen darauf ab, den in Anhang I aufgeführten Begünstigten Anreize und Orientierungshilfen für die Fortsetzung der notwendigen weitreichenden Reformen zu bieten. Damit aus der Erweiterungsperspektive Wirklichkeit werden kann, bleibt ein festes Bekenntnis zu dem Grundsatz „Wesentliches zuerst“¹⁵ unerlässlich. **Fortschritte** auf dem Weg zum Beitritt **hängen** davon ab, inwieweit jeder Bewerber die Werte der Union achtet und in der Lage ist, die notwendigen

Geänderter Text

(4) Der Erweiterungsprozess beruht auf etablierten Kriterien und fairen und strengen Auflagen. Jeder Begünstigte wird nach den eigenen Leistungen beurteilt. Die Bewertung der erzielten Fortschritte und die Ermittlung von Defiziten zielen darauf ab, den in Anhang I aufgeführten Begünstigten Anreize und Orientierungshilfen für die Fortsetzung der notwendigen weitreichenden Reformen zu bieten. Damit aus der Erweiterungsperspektive Wirklichkeit werden kann, bleibt ein festes Bekenntnis zu dem Grundsatz „Wesentliches zuerst“¹⁵ unerlässlich. **Zudem sind gutnachbarliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit ebenfalls wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses. Der**

Reformen durchzuführen, um seine politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Systeme an die Regeln und Standards sowie die Politik und Praxis der Union anzupassen.

Fortschritt auf dem Weg zum Beitritt **hängt** davon ab, inwieweit jeder Bewerber die Werte der Union achtet und in der Lage ist, die notwendigen Reformen durchzuführen, um seine politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Systeme an die Regeln und Standards sowie die Politik und Praxis der Union anzupassen.

¹⁵ Beim Ansatz „Wesentliches zuerst“ werden die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte mit den beiden anderen entscheidenden Bereichen des Beitrittsprozesses verknüpft: der wirtschaftspolitischen Steuerung (mit verstärkter Fokussierung auf wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit) und der Stärkung der demokratischen Institutionen, einschließlich der Reform der öffentlichen Verwaltung. Jedes dieser drei wesentlichen Elemente ist für die Reformprozesse in den Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern von entscheidender Bedeutung und betrifft wichtige Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

¹⁵ Beim Ansatz „Wesentliches zuerst“ werden die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte mit den beiden anderen entscheidenden Bereichen des Beitrittsprozesses verknüpft: der wirtschaftspolitischen Steuerung (mit verstärkter Fokussierung auf wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit) und der Stärkung der demokratischen Institutionen, einschließlich der Reform der öffentlichen Verwaltung. Jedes dieser drei wesentlichen Elemente ist für die Reformprozesse in den Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern von entscheidender Bedeutung und betrifft wichtige Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Erweiterungspolitik der Union ist eine Investition in Frieden, Sicherheit und **Stabilität** in Europa. Sie sorgt für verstärkte Wirtschafts- und Handelschancen zum beiderseitigen Nutzen der Union und der beitragswilligen Länder. Die Aussicht auf die Mitgliedschaft in der Union **übt** eine starke transformative Wirkung **aus** und **spornt** zu tief greifenden und positiven demokratischen, politischen,

Geänderter Text

(5) Die Erweiterungspolitik der Union ist eine Investition in Frieden, Sicherheit, **Stabilität** und **Wohlstand** in Europa. Sie sorgt für verstärkte Wirtschafts- und Handelschancen zum beiderseitigen Nutzen der Union und der beitragswilligen Länder. Die Aussicht auf die Mitgliedschaft in der Union **kann** eine starke transformative Wirkung **ausüben** und zu tief greifenden und positiven demokratischen, politischen,

wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen *an*.

wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen *anspornen. Dieses Potential sollte möglichst umfassend ausgeschöpft werden.*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Hilfe sollte ferner unter Einhaltung der zwischen der Union und den in Anhang I aufgeführten Begünstigten geschlossenen Abkommen gewährt werden. Die Hilfe sollte schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet werden, die in Anhang I aufgeführten Begünstigten bei der Stärkung ihrer demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, der Reform der Justiz und der öffentlichen Verwaltung, der Achtung der **Grundrechte** sowie der Förderung der Geschlechtergleichstellung, der Toleranz, der sozialen Eingliederung und der Nichtdiskriminierung zu unterstützen. Die Hilfe sollte auch zur Förderung der wichtigsten Grundsätze und Rechte im Sinne der Europäischen Säule sozialer Rechte¹⁷ dienen. Durch die Hilfe sollten die Bemühungen dieser Begünstigten um Ausbau der regionalen, makroregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie um territoriale Entwicklung weiter unterstützt werden, beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der makroregionalen Strategien der Union. Die Hilfe sollte die Begünstigten außerdem dabei unterstützen, im Rahmen einer Agenda für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung und ihre wirtschaftspolitische Steuerung u. a. durch Förderung der regionalen Entwicklung, der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums, durch Umsetzung einer wirksamen Sozial- und

Geänderter Text

(7) Die Hilfe sollte ferner unter Einhaltung der zwischen der Union und den in Anhang I aufgeführten Begünstigten geschlossenen Abkommen gewährt werden. Die Hilfe sollte schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet werden, die in Anhang I aufgeführten Begünstigten bei der Stärkung ihrer demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, der Reform der Justiz und der öffentlichen Verwaltung, der Achtung der **grundlegenden Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, dem Schutz von Minderheiten**, der Förderung der Geschlechtergleichstellung, der Toleranz, der sozialen Eingliederung und der Nichtdiskriminierung, **dem Schutz von Menschenrechtsverteidigern, Hinweisgebern und der Zivilgesellschaft sowie der Unterstützung von Initiativen zur Förderung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität sowie zur Korruptionsbekämpfung** zu unterstützen. Die Hilfe sollte auch zur Förderung **der Einhaltung** der wichtigsten Grundsätze und Rechte im Sinne der Europäischen Säule sozialer Rechte¹⁷ dienen. Durch die Hilfe sollten die Bemühungen dieser Begünstigten um Ausbau der regionalen, makroregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit – **u. a. über Seegrenzen hinweg** – sowie um territoriale Entwicklung weiter unterstützt werden, beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der

Beschäftigungspolitik sowie durch Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft, u. a. im Einklang mit der Leitinitiative „Digitale Agenda für den westlichen Balkan“, zu verbessern.

makroregionalen Strategien der Union, ***etwa der EU-Strategie für den Donaauraum. Ebenso sollten dadurch gutnachbarliche Beziehungen, die Aussöhnung und die regionale Zusammenarbeit gefördert werden.*** Die Hilfe sollte die Begünstigten außerdem dabei unterstützen, im Rahmen einer Agenda für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung und ihre wirtschaftspolitische Steuerung u. a. durch Förderung der regionalen Entwicklung, der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums, durch Umsetzung einer wirksamen Sozial- und Beschäftigungspolitik ***mittels Entwicklung von KMU*** sowie durch Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft, u. a. im Einklang mit der Leitinitiative „Digitale Agenda für den westlichen Balkan“, zu verbessern.

¹⁷ Die Europäische Säule sozialer Rechte wurde am 17. November 2017 auf dem Sozialgipfel für faire Arbeitsplätze und Wachstum in Göteborg gemeinsam von Europäischem Parlament, Rat und Kommission feierlich verkündet.

¹⁷ Die Europäische Säule sozialer Rechte wurde am 17. November 2017 auf dem Sozialgipfel für faire Arbeitsplätze und Wachstum in Göteborg gemeinsam von Europäischem Parlament, Rat und Kommission feierlich verkündet.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Union sollte die in Anhang I aufgeführten Begünstigten beim Übergangsprozess im Hinblick auf den Beitritt unterstützen und dabei die Erfahrungen ihrer Mitgliedstaaten heranziehen. Durch diese Zusammenarbeit sollten vor allem die von den Mitgliedstaaten im Reformprozess gewonnenen Erfahrungen weitergegeben werden.

Geänderter Text

(8) Die Union sollte die in Anhang I aufgeführten Begünstigten beim Übergangsprozess im Hinblick auf den Beitritt unterstützen und dabei die Erfahrungen ihrer Mitgliedstaaten heranziehen. Durch diese Zusammenarbeit sollten vor allem die von den Mitgliedstaaten im ***politischen, sozialen und wirtschaftlichen*** Reformprozess gewonnenen Erfahrungen weitergegeben

werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Eine verstärkte strategische und operative Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich zwischen der Union und den in Anhang I aufgeführten Begünstigten ist entscheidend für die wirksame und effiziente Abwehr von **Sicherheits-** und **terroristischen** Bedrohungen.

Geänderter Text

(9) Eine verstärkte strategische und operative Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich zwischen der Union und den in Anhang I aufgeführten Begünstigten ist entscheidend für die wirksame und effiziente Abwehr von **Sicherheitsbedrohungen wie schweren Verbrechen, organisierter Kriminalität, Terrorismus** und **weiteren** Bedrohungen **der Stabilität und des Friedens in den Mitgliedstaaten**.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zusammenarbeit im Bereich der Migration, einschließlich des Grenzmanagements, weiter zu intensivieren und dabei den Zugang zum internationalen Schutz zu gewährleisten, einschlägige Informationen auszutauschen, die entwicklungsbezogenen Vorteile der Migration zu verstärken, die legale Migration und die Arbeitsmigration zu erleichtern, die Grenzkontrollen zu verbessern und die Anstrengungen zur Bekämpfung der irregulären Migration, des Menschenhandels **und** der Schleusung von Migranten fortzusetzen.

Geänderter Text

(10) Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zusammenarbeit im Bereich der Migration, einschließlich des Grenzmanagements, weiter zu intensivieren und dabei den Zugang zum internationalen Schutz zu gewährleisten, einschlägige Informationen auszutauschen, die entwicklungsbezogenen Vorteile der Migration zu verstärken, die legale Migration und die Arbeitsmigration zu erleichtern, die Grenzkontrollen zu verbessern und die Anstrengungen zur Bekämpfung der irregulären Migration, des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten **und des Terrorismus** fortzusetzen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Es ist von entscheidender Bedeutung, den sozialen Schutz und die soziale Inklusion im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Union und den in Anhang I aufgeführten Begünstigten zu fördern. Mit Maßnahmen in diesem Bereich sollten inklusive, wirksame, effiziente und angemessene Sozialschutzsysteme gefördert, die soziale Inklusion begünstigt, die Chancengleichheit gefördert und gegen Ungleichheiten und Armut vorgegangen werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, und der guten Regierungsführung, einschließlich einer Reform der öffentlichen Verwaltung, zählt nach wie vor zu den größten Herausforderungen für die meisten in Anhang I aufgeführten Begünstigten und ist eine Grundvoraussetzung für die Annäherung der Begünstigten an die Union sowie für die spätere uneingeschränkte Übernahme der Verpflichtungen, die aus der Unionsmitgliedschaft erwachsen. Da die in diesen Bereichen angestrebten Reformen längerfristig angelegt sind und eine entsprechende Erfolgsbilanz aufgebaut werden muss, sollte die aufgrund dieser Verordnung geleistete finanzielle Unterstützung so früh wie möglich auf die Anforderungen an die in Anhang I aufgeführten Begünstigten ausgerichtet

(11) Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit – ***auch durch die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Justiz, der Demokratie und der Grundrechte, durch den Schutz und die Förderung der Unabhängigkeit der Medien sowie von Transparenz und Willkürfreiheit bei der Entscheidungsfindung staatlicher Behörden und der Strafverfolgung, durch Bereitstellung von Unterstützung für unabhängige Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftliche Organisationen, die die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit überwachen, die Verteidigung von internen Hinweisgebern und durch die Unterstützung von Initiativen zur Förderung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität, und einschließlich der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, der Bekämpfung von Radikalisierung*** und

werden.

Terrorismus und der Verbesserung der guten Regierungsführung, einschließlich einer Reform der öffentlichen Verwaltung – zählt nach wie vor zu den größten Herausforderungen für die meisten in Anhang I aufgeführten Begünstigten und ist eine Grundvoraussetzung für die Annäherung der Begünstigten an die Union sowie für die spätere uneingeschränkte Übernahme der Verpflichtungen, die aus der Unionsmitgliedschaft erwachsen. Da die in diesen Bereichen angestrebten Reformen längerfristig angelegt sind und eine entsprechende Erfolgsbilanz aufgebaut werden muss, sollte die aufgrund dieser Verordnung geleistete finanzielle Unterstützung so früh wie möglich auf die Anforderungen an die in Anhang I aufgeführten Begünstigten ausgerichtet werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Angesichts der ethnischen Komplexität auf dem Westbalkan und der turbulenten jüngeren Geschichte der ethnischen Beziehungen in dieser Region ist es von besonderer Wichtigkeit, die nationalen, ethnischen und linguistischen Minderheiten zu schützen. Damit der Schutz von Minderheiten in Bewerberländern oder möglichen Bewerberländern zu einer Triebfeder für die Stabilität werden kann, sollte die Europäische Union die Regierungen bei der Verabschiedung, der Überwachung und der wirksamen Umsetzung von auf den einschlägigen internationalen Normen beruhenden Rechtsrahmen zum Schutz von Minderheiten unterstützen. Dabei sollte die EU die bei und nach früheren Beitrittsverhandlungen

gewonnenen Erfahrungen nutzen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Die Lage der Roma ist in den meisten Bewerberländern oder möglichen Bewerberländern nach wie vor besonders problematisch, da sie weiterhin unter allgegenwärtiger Diskriminierung und erbärmlichen Lebensbedingungen leiden und von einem unzureichenden Zugang zu grundlegenden Sozialleistungen sowie äußerst hohen Analphabeten- und Schulabbrecherquoten betroffen sind, was wiederum ihre gesellschaftliche Ausgrenzung verschärft. Mit dem IPA III sollte daher die Bereitstellung gezielter und strategiebasierter Unterstützung zur Verbesserung der Lage der Roma in den begünstigten Ländern gefördert werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Außerdem sollte Unterstützung für die weitere Stärkung des Aspekts der Minderheitenrechte bereitgestellt werden, um ein multikulturelles Verständnis und ein friedliches Nebeneinander zu fördern.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die in Anhang I aufgeführten Begünstigten müssen besser darauf vorbereitet werden, globale Herausforderungen wie nachhaltige Entwicklung und Klimawandel zu bewältigen und sich an den entsprechenden Bemühungen der Union zu beteiligen. Angesichts der Notwendigkeit, dem Klimawandel im Einklang mit den Zusagen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) entgegenzuwirken, sollte dieses Programm dazu beitragen, den Klimaschutz in allen Politikbereichen der Union durchgängig zu berücksichtigen und das allgemeine Ziel zu erreichen, dass 25 % der Unionsausgaben zur Verwirklichung von **Klimazielen** verwendet werden. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms sollen einen Beitrag in Höhe von 16 % zur Gesamtmittelausstattung des Programms zur Verwirklichung der Klimaschutzziele leisten. Einschlägige Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt, und der im Rahmen dieses Programms geleistete Gesamtbeitrag sollte Gegenstand der einschlägigen Evaluierungen und Überprüfungen sein.

(13) Die in Anhang I aufgeführten Begünstigten müssen besser darauf vorbereitet werden, globale Herausforderungen wie **Armut**, nachhaltige Entwicklung und Klimawandel zu bewältigen und sich an den entsprechenden Bemühungen der Union zu beteiligen. Angesichts der Notwendigkeit, dem Klimawandel im Einklang mit den Zusagen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) entgegenzuwirken, sollte dieses Programm dazu beitragen, den Klimaschutz in allen Politikbereichen der Union durchgängig zu berücksichtigen und das allgemeine Ziel zu erreichen, dass 25 % der Unionsausgaben zur Verwirklichung von **Klimaschutzzielen** verwendet werden. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms sollen einen Beitrag in Höhe von 16 % zur Gesamtmittelausstattung des Programms zur Verwirklichung der Klimaschutzziele leisten. Einschlägige Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt, und der im Rahmen dieses Programms geleistete Gesamtbeitrag sollte Gegenstand der einschlägigen Evaluierungen und Überprüfungen sein.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten vor allem durch regelmäßige Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus die Kohärenz und Komplementarität der Hilfe sicherstellen. Auch im Hinblick auf eine bessere Koordinierung und eine verstärkte Komplementarität mit anderen Gebern sollten die erforderlichen Schritte

Geänderter Text

(16) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten vor allem durch regelmäßige Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus die Kohärenz und Komplementarität der Hilfe sicherstellen. Auch im Hinblick auf eine bessere Koordinierung und eine verstärkte Komplementarität mit anderen Gebern sollten die erforderlichen Schritte

unternommen werden, wozu regelmäßige Konsultationen zählen. Die Rolle der Zivilgesellschaft sollte sowohl im Rahmen von Programmen, die durch staatliche Stellen durchgeführt werden, als auch als direkte Begünstigte der Unionshilfe gestärkt werden.

unternommen werden, wozu regelmäßige Konsultationen zählen. Die Rolle der Zivilgesellschaft, ***auch von Frauen, LGBTI-Personen und Organisationen, die sich für die Menschenrechte von Minderheiten einsetzen***, sollte sowohl im Rahmen von Programmen, die durch staatliche Stellen durchgeführt werden, als auch als direkte Begünstigte der Unionshilfe gestärkt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Prioritäten für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in den einschlägigen Politikbereichen, die im Rahmen dieser Verordnung unterstützt werden, sollten in einem Programmplanungsrahmen festgelegt werden, den die Kommission in Zusammenarbeit mit den in Anhang I aufgeführten Begünstigten auf der Grundlage ihres jeweiligen Bedarfs und ihrer Erweiterungsagenda in Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Zielen und Einzelzielen und unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen nationalen Strategien für die Dauer des Mehrjährigen Finanzrahmens der Union für den Zeitraum von 2021 bis 2027 erstellt. Im Programmplanungsrahmen sollten die Bereiche, in denen Unterstützung geleistet werden soll, ausgewiesen und pro Unterstützungsbereich ein Richtbetrag, einschließlich einer Schätzung der klimabezogenen Ausgaben, festgelegt werden.

Geänderter Text

(17) Die Prioritäten für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in den einschlägigen Politikbereichen, die im Rahmen dieser Verordnung unterstützt werden, sollten in einem Programmplanungsrahmen festgelegt werden, den die Kommission in Zusammenarbeit mit den in Anhang I aufgeführten Begünstigten auf der Grundlage ihres jeweiligen Bedarfs und ihrer Erweiterungsagenda in Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Zielen und Einzelzielen und unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen nationalen Strategien ***und Entschließungen des Europäischen Parlaments*** für die Dauer des Mehrjährigen Finanzrahmens der Union für den Zeitraum von 2021 bis 2027 erstellt. Im Programmplanungsrahmen sollten die Bereiche, in denen Unterstützung geleistet werden soll, ausgewiesen und pro Unterstützungsbereich ein Richtbetrag, einschließlich einer Schätzung der klimabezogenen Ausgaben, festgelegt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Es liegt im Interesse der Union, **die** in Anhang I aufgeführten Begünstigten bei ihren Reformbemühungen im Hinblick auf eine Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen. Die Verwaltung der Hilfe sollte stark auf Ergebnisse ausgerichtet sein und Anreize für diejenigen bieten, die ihre Bereitschaft zu Reformen durch wirksame Durchführung der Heranführungshilfe und durch Fortschritte auf dem Weg zur Erfüllung der Beitrittskriterien unter Beweis stellen.

Geänderter Text

(18) Es liegt im **gemeinsamen** Interesse der Union **und der** in Anhang I aufgeführten **Begünstigten, die** Begünstigten bei ihren Reformbemühungen im Hinblick auf eine Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen. Die Verwaltung der Hilfe sollte stark auf Ergebnisse ausgerichtet sein und Anreize für diejenigen bieten, die ihre Bereitschaft zu Reformen durch wirksame Durchführung der Heranführungshilfe und durch Fortschritte auf dem Weg zur Erfüllung der Beitrittskriterien **und der Achtung der Werte der Union** unter Beweis stellen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Ist in einem Bewerberland oder möglichen Bewerberland eine schwerwiegende Verschlechterung im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, den Menschenrechten und den Grundfreiheiten zu verzeichnen, oder verstößt ein Begünstigter gegen die Verpflichtungen, die er beim Abschluss des einschlägigen Abkommens mit der Union eingegangen ist, muss dies eindeutige Konsequenzen haben. In solchen Fällen sollte der Kommission – unbeschadet des Haushaltsverfahrens und der Bestimmungen über die Aussetzung von Hilfen in internationalen Übereinkommen mit Begünstigten – die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I dieser Verordnung zu erlassen, um die Hilfe der Union auszusetzen oder teilweise auszusetzen. Werden derlei Entscheidungen getroffen, sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass finanzielle Unterstützung für Maßnahmen, die unmittelbar den Bürgern zugute kommen – insbesondere wenn sie von regierungsunabhängigen Akteuren durchgeführt werden und unmittelbar im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, den Menschenrechten und Grundfreiheiten stehen –, weiterhin möglich ist. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Gründe für die Aussetzung der Hilfe nicht mehr zutreffen, sollte sie befugt sein, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Anhang I zu ändern und die Hilfe der Union wieder aufzunehmen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Der Übergang von der direkten Verwaltung der Heranführungsmittel durch die Kommission zur indirekten Verwaltung durch die in Anhang I aufgeführten Begünstigten sollte schrittweise entsprechend den jeweiligen Kapazitäten der Begünstigten erfolgen. Die Hilfe sollte sich weiterhin auf die Strukturen und Instrumente stützen, die sich im Rahmen der Heranführung bewährt haben.

Geänderter Text

(19) Der Übergang von der direkten Verwaltung der Heranführungsmittel durch die Kommission zur indirekten Verwaltung durch die in Anhang I aufgeführten Begünstigten sollte schrittweise entsprechend den jeweiligen Kapazitäten der Begünstigten ***und unter Anwendung umfassender treuhänderischer Sicherheiten*** erfolgen; ***dazu gehören unter anderem transparente Rechnungslegungs- und Ausschreibungsverfahren und eine regelmäßige externe Überprüfung durch OLAF***. Die Hilfe sollte sich weiterhin auf die Strukturen und Instrumente stützen, die sich im Rahmen der Heranführung bewährt haben. ***Besonderes Augenmerk muss auf die Bereitstellung von Unterstützung für die Verbesserung der***

Aufnahmekapazitäten der begünstigten Länder gelegt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Union sollte bestrebt sein, die verfügbaren Mittel möglichst effizient einzusetzen, um ihrem auswärtigen Handeln die größtmögliche Wirkung zu verleihen. **Dies** sollte durch Sicherstellung der Kohärenz und Komplementarität der Finanzierungsinstrumente der Union für das auswärtige Handeln sowie durch die Schaffung von Synergien mit anderen Politikbereichen und Programmen der Union erreicht werden. Dies schließt gegebenenfalls auch die Kohärenz und Komplementarität mit der Makrofinanzhilfe ein.

Geänderter Text

(20) Die Union sollte bestrebt sein, die verfügbaren Mittel möglichst effizient einzusetzen, um ihrem auswärtigen Handeln die größtmögliche Wirkung zu verleihen. **Damit Überschneidungen mit anderen bestehenden externen Finanzierungsinstrumenten verhindert werden**, sollte **dies** durch Sicherstellung der Kohärenz und Komplementarität der Finanzierungsinstrumente der Union für das auswärtige Handeln sowie durch die Schaffung von Synergien mit anderen Politikbereichen und Programmen der Union erreicht werden. Dies schließt gegebenenfalls auch die Kohärenz und Komplementarität mit der Makrofinanzhilfe ein.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Da Maßnahmen im Außenbereich häufig in einem sehr volatilen Umfeld durchgeführt werden, sind kontinuierliche und rasche Anpassungen an den sich wandelnden Bedarf der Partner der Union und die **globalen Herausforderungen** in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und gute Regierungsführung, Sicherheit und Stabilität, Klimawandel und Umwelt **sowie irreguläre** Migration, einschließlich ihrer Ursachen, erforderlich. Um den Grundsatz der Vorhersehbarkeit mit der Notwendigkeit, rasch auf neuen

Geänderter Text

(26) Da Maßnahmen im Außenbereich häufig in einem sehr volatilen Umfeld durchgeführt werden, sind kontinuierliche und rasche Anpassungen an den sich wandelnden Bedarf der Partner der Union und **an Angelegenheiten**, die **solidarische Maßnahmen auf globaler Ebene erfordern**, etwa in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und gute Regierungsführung, Sicherheit und Stabilität, Klimawandel und Umwelt, Migration, einschließlich ihrer **vielfältigen** Ursachen, **und Terrorismus**, erforderlich.

Bedarf reagieren zu können, in Einklang zu bringen, muss daher die Möglichkeit bestehen, die finanzielle Ausführung der Programme anzupassen. Damit die Union unter Wahrung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Unionshaushalts besser auf unvorhergesehenen Bedarf reagieren kann, sollte in dieser Verordnung die Möglichkeit gegeben sein, die Flexibilitätsregelungen anzuwenden, die gemäß der Haushaltsordnung bereits für andere Politikbereiche zulässig sind, insbesondere Mittelübertragungen und Mittelumwidmungen, um sowohl für die Bürgerinnen und Bürger der Union als auch für die in Anhang I aufgeführten Begünstigten die effiziente Verwendung der Unionsmittel sicherzustellen und so das Volumen der für die Außenmaßnahmen der Union zur Verfügung stehenden Unionsmittel zu maximieren.

Um den Grundsatz der Vorhersehbarkeit mit der Notwendigkeit, rasch auf neuen Bedarf reagieren zu können, in Einklang zu bringen, muss daher die Möglichkeit bestehen, die finanzielle Ausführung der Programme anzupassen. Damit die Union unter Wahrung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Unionshaushalts besser auf unvorhergesehenen Bedarf reagieren kann, sollte in dieser Verordnung die Möglichkeit gegeben sein, die Flexibilitätsregelungen anzuwenden, die gemäß der Haushaltsordnung bereits für andere Politikbereiche zulässig sind, insbesondere Mittelübertragungen und Mittelumwidmungen, um sowohl für die Bürgerinnen und Bürger der Union als auch für die in Anhang I aufgeführten Begünstigten die effiziente Verwendung der Unionsmittel sicherzustellen und so das Volumen der für die Außenmaßnahmen der Union zur Verfügung stehenden Unionsmittel zu maximieren.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Transparenz-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen sind von grundlegender Bedeutung, um das Bewusstsein für Maßnahmen der EU vor Ort zu schärfen. Um die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit zu gewinnen, sollten die Kommission, die Delegationen der EU und die Begünstigten deutlich und wirksam über die Nutzung der Heranführungshilfe in Empfängerländern kommunizieren, indem sie ihre Ziele, Verwendung und Ergebnisse darlegen. Die Begünstigten der Finanzmittel der Union sollten die Herkunft der Finanzmittel der Union anerkennen und sicherstellen, dass sie in gebührender Weise sichtbar gemacht

wird. IPA III sollte zur Finanzierung von Kommunikationsmaßnahmen beitragen, um bei unterschiedlichen Zielgruppen unter den begünstigten Ländern für die Ergebnisse der Unterstützung der Union zu werben.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Um Änderungen des erweiterungspolitischen Rahmens oder maßgeblichen Entwicklungen bei den in Anhang I aufgeführten Begünstigten Rechnung tragen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Anpassung und Aktualisierung der in den Anhängen II und III aufgeführten thematischen Prioritäten für die Hilfe zu erlassen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 im Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Geänderter Text

(32) Um Änderungen des erweiterungspolitischen Rahmens oder maßgeblichen Entwicklungen bei den in Anhang I aufgeführten Begünstigten Rechnung tragen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Anpassung und Aktualisierung der in den Anhängen II und III aufgeführten thematischen Prioritäten für die Hilfe zu erlassen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen **und der Zivilgesellschaft** – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 im Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Mit IPA III werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Grundrechte und des Völkerrechts, der *Zivilgesellschaft* und der *Sicherheit sowie Verbesserung der Migrationssteuerung einschließlich des Grenzmanagements*;

Geänderter Text

(a) Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie **und** der Achtung der Menschenrechte, der Grundrechte und des Völkerrechts, **Unterstützung** der **Unabhängigkeit der Justiz und des wirksamen Rechtsschutzes, Schutz von Minderheiten und Bereitstellung von Unterstützung für unabhängige Menschenrechtsverteidiger, interne Hinweisgeber und zivilgesellschaftliche Organisationen, die die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit überwachen** und **Initiativen zur Förderung der Unabhängigkeit der Medien, von Transparenz, Rechenschaftspflicht, Integrität und der Bekämpfung von Korruption unterstützen**;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und Unterstützung von Strukturreformen und guter Regierungsführung auf allen Ebenen;

Geänderter Text

(b) Steigerung der **Qualität**, Effizienz, **Transparenz und Rechenschaftspflicht** der öffentlichen Verwaltung, **Förderung der Transparenz und Willkürfreiheit der öffentlichen Behörden und der Strafverfolgung** und Unterstützung von Strukturreformen und guter

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Stärkung des sozialen Schutzes und der sozialen Inklusion, u. a. durch Förderung der Chancengleichheit und Bekämpfung von Ungleichheiten und Armut, Gewährleistung des Zugangs zu internationalem Schutz, Erleichterung der legalen Migration und der Arbeitsmigration und Integration marginalisierter Gemeinschaften wie Migranten und Roma;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Stärkung der Konfliktprävention und Förderung der Versöhnung, der Friedenskonsolidierung, gutnachbarlicher Beziehungen und von direkten Kontakten und Kommunikation zwischen den Menschen;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Unterstützung der territorialen und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

(e) Unterstützung der territorialen und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ***sowie Verbesserung und Stärkung der strategischen und operativen Zusammenarbeit mit der EU im Bereich***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Aus Mitteln von IPA III können die Arten von Maßnahmen unterstützt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds³⁰, des Europäischen Sozialfonds Plus³¹ **und** des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums³² vorgesehen sind.

³⁰ COM(2018) 372 final, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds.

³¹ COM(2018) 382 final, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus.

³² COM(2018) 392 final, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Geänderter Text

4. Aus Mitteln von IPA III können die Arten von Maßnahmen unterstützt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds³⁰, des Europäischen Sozialfonds Plus³¹, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums³² **und des Fonds für Justiz, Rechte und Werte** vorgesehen sind.

³⁰ COM(2018)0372 final, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds.

³¹ COM(2018)0382 final, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus.

³² COM(2018)0392 final, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei Programmen und Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden der Klimaschutz, der Umweltschutz sowie die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig berücksichtigt und gegebenenfalls die Zusammenhänge zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung³⁴ angegangen, um integrierte Maßnahmen zu fördern, mit denen sich positive Nebeneffekte und in kohärenter Weise mehrere Ziele zugleich erreichen lassen.

34

https://ec.europa.eu/europeaid/policies/sustainable-development-goals_en

Geänderter Text

2. Bei Programmen und Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden der Klimaschutz, der Umweltschutz, **die Grundrechte** sowie die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig berücksichtigt und gegebenenfalls die Zusammenhänge zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung³⁴ angegangen, um integrierte Maßnahmen zu fördern, mit denen sich positive Nebeneffekte und in kohärenter Weise mehrere Ziele zugleich erreichen lassen.

34

https://ec.europa.eu/europeaid/policies/sustainable-development-goals_en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Hilfe wird gezielt gewährt und an die jeweilige Situation der in Anhang I aufgeführten Begünstigten angepasst; dabei werden die weiteren Anstrengungen, die zur Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft erforderlich sind, sowie die Kapazitäten **der** Begünstigten berücksichtigt. Art und Umfang der Hilfe hängen von dem Bedarf, dem Reformwillen und den Fortschritten bei der Durchführung der Reformen ab.

Geänderter Text

Die Hilfe wird gezielt gewährt und an die jeweilige Situation der in Anhang I aufgeführten Begünstigten angepasst; dabei werden die weiteren Anstrengungen, die zur Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft erforderlich sind, sowie die Kapazitäten **dieser** Begünstigten berücksichtigt, **wobei besonderes Augenmerk auf die Steigerung ihrer Absorptionskapazität gelegt wird**. Art und Umfang der Hilfe hängen von dem Bedarf,

dem Reformwillen und den Fortschritten bei der Durchführung der Reformen ab.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Aussetzung der Hilfe der Union

1. Bei schwerwiegenden Verschlechterungen im Hinblick auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei einem Begünstigten oder in Fällen, in denen ein Begünstigter die Verpflichtungen, die in den mit der Union geschlossenen einschlägigen Vereinbarungen eingegangen wurden, verletzt, ist die Kommission im Einklang mit Artikel 14 befugt, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Anhang I dieser Verordnung zu ändern und so die Hilfe der Union ganz oder teilweise auszusetzen. Im Fall einer teilweisen Aussetzung werden die Programme genannt, für die die Aussetzung gilt. Werden derlei Entscheidungen getroffen, trägt die Kommission dafür Sorge, dass finanzielle Unterstützung für Maßnahmen, die unmittelbar den Bürgern zugute kommen – insbesondere wenn sie von regierungsunabhängigen Akteuren durchgeführt werden und unmittelbar im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, den Menschenrechten und Grundfreiheiten stehen –, weiterhin möglich ist.

2. Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Gründe, die die Aussetzung der Hilfe rechtfertigten, nicht länger gelten, so ist sie befugt, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang I zu ändern und die Unterstützung der Union wieder

aufzunehmen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Artikel 17

Information, Kommunikation und
Öffentlichkeitsarbeit

1. **Die Artikel 36 und 37 der [NDICI-
Verordnung] finden Anwendung.**

Geänderter Text

Artikel 17

Information, Kommunikation und
Öffentlichkeitsarbeit

1. **Bei der Bereitstellung von
finanzieller Hilfe im Rahmen dieser
Verordnung ergreifen die Kommission
und die Delegationen der Union im
Gebiet der begünstigten Länder alle
erforderlichen Maßnahmen, um die
Sichtbarkeit der finanziellen
Unterstützung der Union sicherzustellen,
einschließlich der Überwachung der
Einhaltung dieser Anforderungen durch
die Empfänger. IPA-finanzierte
Maßnahmen unterliegen den im
Handbuch für Kommunikation und
Sichtbarkeit der Union im Bereich der
Außenhilfe genannten Anforderungen.
Die Kommission erlässt Leitlinien zu von
der Union finanzierten Projekten für
Sichtbarkeits- und
Kommunikationsmaßnahmen für jeden
Begünstigten.**

**1a. Die Kommission ergreift
Maßnahmen zur Stärkung der
strategischen Kommunikation und
öffentlichen Diplomatie, um die Werte der
Union zu kommunizieren und den
Mehrwert der Unterstützung der Union zu
unterstreichen.**

**1b. Die Empfänger der Finanzmittel
der Union erkennen die Herkunft der
Finanzmittel der Union an und stellen
sicher, dass sie in gebührender Weise
sichtbar gemacht wird, indem sie:**

**(a) eine Erklärung abgeben, in der die
von der Union erhaltene Unterstützung**

sichtbar auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial in Bezug auf die Ausführung der Mittel hervorgehoben wird, darunter auch auf einer offiziellen Website, sofern eine Website dieser Art existiert;

(b) die Maßnahmen und ihre Ergebnisse fördern, indem sie für mehrere Zielgruppen, darunter auch die Medien und die Öffentlichkeit, kohärente, wirksame und verhältnismäßige zielgerichtete Informationen bereitstellen.

1c. Die Kommission führt in Verbindung mit dieser Verordnung sowie den darin dargelegten Maßnahmen und den erzielten Ergebnissen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durch. Mit den dieser Verordnung zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit den in Artikel 3 und in den Anhängen II und III genannten Zielen stehen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Frühzeitige Herstellung und Förderung der ordnungsgemäßen Funktionsweise der für die Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit erforderlichen Institutionen: Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet: Errichtung unabhängiger, rechenschaftspflichtiger und effizienter Justizsysteme, einschließlich transparenter und leistungsbasierter Systeme für Einstellung, Beurteilung und Beförderung sowie wirksamer Disziplinarverfahren bei Fehlverhalten, und Förderung der justiziellen Zusammenarbeit;

Geänderter Text

(a) Frühzeitige Herstellung und Förderung der ordnungsgemäßen Funktionsweise der für die Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit, **der Demokratie, der Grundrechte und der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten**, erforderlichen Institutionen: Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet: Errichtung unabhängiger, rechenschaftspflichtiger und effizienter Justizsysteme, einschließlich transparenter und leistungsbasierter Systeme für Einstellung, Beurteilung und Beförderung

Gewährleistung der Errichtung robuster Systeme zum Schutz der Grenzen, zur Steuerung der Migrationsströme und zur Bereitstellung von Asyl für schutzbedürftige Personen; Entwicklung wirksamer Instrumente zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Menschenhandels, der Schleusung ***von Migranten***, der Geldwäsche/der Terrorismusfinanzierung und der Korruption; Förderung und Schutz der Menschenrechte, der Rechte von Minderheiten – einschließlich der Roma sowie lesbischer, schwuler, bisexueller, transsexueller und intersexueller Personen – und der Grundfreiheiten, einschließlich der Medienfreiheit und des Datenschutzes.

sowie wirksamer Disziplinarverfahren bei Fehlverhalten, und Förderung der justiziellen Zusammenarbeit, Schutz ***und Förderung der Unabhängigkeit der Medien***; Entwicklung wirksamer Instrumente zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Menschenhandels, der Schleusung, der Geldwäsche ***bzw.*** der Terrorismusfinanzierung und der Korruption; Förderung und Schutz der Menschenrechte, der Rechte von Minderheiten – einschließlich der Roma sowie lesbischer, schwuler, bisexueller, transsexueller und intersexueller Personen – und der Grundfreiheiten, einschließlich der Medienfreiheit und des Datenschutzes; ***Förderung und Unterstützung der wirksamen Teilhabe von Frauen und Minderheiten an der Politik; Behandlung der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern als Priorität und Ergreifung konkreter Schritte zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei allen politischen Maßnahmen.***

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Förderung der Achtung der Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen oder sprachlichen Minderheiten angehören: Die Maßnahmen sind ausgerichtet auf: Maßnahmen zur Förderung der Entpolitisierung der Angelegenheiten von Minderheiten, Entwicklung eines Rechtsrahmens und langfristiger Strategien zum Schutz der Rechte von Minderheiten; Schaffung solider Kapazitäten für die Überwachung der Anwendung geltender Rechtsvorschriften

zum Schutz von Minderheiten in der Praxis zur Gewährleistung einer wirksamen Anwendung und Behebung von Mängeln; Ermöglichung der Entwicklung von Strukturen der Regierung bzw. der parlamentarischen oder staatlichen Verwaltung und der Justiz, mit denen die Teilhabe von Minderheiten und die Schaffung konkreter Stellen oder Gremien für Minderheiten, etwa Minderheitenräte, sichergestellt wird; Erleichterung und Förderung der Nutzung von Minderheitensprachen in der Bildung, der öffentlichen Verwaltung und im öffentlichen und kulturellen Leben sowie den Medien; Austausch bewährter Verfahren im Bereich der positiven Diskriminierung und affirmativer Maßnahmen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) Verbesserung der Lage der Roma: Die Maßnahmen sind ausgerichtet auf: Ausarbeitung glaubwürdiger, umfassender und angemessen finanzierter langfristiger Strategien für die Inklusion und Integration der Roma; Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Roma in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wohnungswesen und Beschäftigung, gezielte Maßnahmen zur Senkung des Analphabetismus und der Zahl der Schulabbrecher; Maßnahmen zur Gewährleistung einer bedeutungsvollen Teilhabe der Roma am öffentlichen und politischen Leben.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Reform der öffentlichen Verwaltung im Einklang mit den Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung: Die Maßnahmen sind ausgerichtet auf: Stärkung der Rahmen für die Reform der öffentlichen Verwaltung; Verbesserung der strategischen Planung und Förderung eines inklusiven, faktengestützten Ansatzes bei der Politikformulierung und der Ausarbeitung von Gesetzen; Förderung der Professionalisierung und Entpolitisierung des öffentlichen Dienstes durch Einbettung leistungsorientierter Grundsätze; Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht; Verbesserung der Qualität und der Dienstleistungserbringung, einschließlich angemessener Verwaltungsverfahren und der Nutzung bürgerorientierter elektronischer Behördendienste; Verbesserung des öffentlichen Finanzmanagements und der Erstellung verlässlicher Statistiken.

Geänderter Text

(b) Reform der öffentlichen Verwaltung im Einklang mit den Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung: Die Maßnahmen sind ausgerichtet auf: Stärkung der Rahmen für die Reform der öffentlichen Verwaltung; Verbesserung der strategischen Planung und Förderung eines inklusiven, faktengestützten Ansatzes bei der Politikformulierung und der Ausarbeitung von Gesetzen; Förderung der **Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, darunter auch Frauenorganisationen, die für eine funktionierende Demokratie wesentlich sind; Förderung der** Professionalisierung und Entpolitisierung des öffentlichen Dienstes durch Einbettung leistungsorientierter Grundsätze; Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht; Verbesserung der Qualität und der Dienstleistungserbringung, **Sicherung der Diskriminierungsfreiheit und Bereitstellung von individueller Unterstützung**, einschließlich angemessener Verwaltungsverfahren und der Nutzung bürgerorientierter elektronischer Behördendienste; Verbesserung **und Modernisierung** des öffentlichen Finanzmanagements; **Reform der Steuerbehörden, Entwicklung der digitalen Wirtschaft** und der Erstellung verlässlicher Statistiken.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Stärkung der Kapazitäten der Union und ihrer Partner für Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Bewältigung

Geänderter Text

(d) Stärkung der Kapazitäten der Union und ihrer Partner für **die Verhinderung grenzüberschreitender Kriminalität, für**

von Situationen in der Zeit vor und nach Krisen, u. a. durch Frühwarnung und konfliktssensitive Risikoanalyse; Förderung von Kontakten und Netzwerken zwischen Menschen, Versöhnung, Friedenskonsolidierung und vertrauensbildenden Maßnahmen sowie Unterstützung von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD-Maßnahmen).

Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Bewältigung von Situationen in der Zeit vor und nach Krisen, u. a. durch Frühwarnung und konfliktssensitive Risikoanalyse; Förderung von Kontakten und Netzwerken zwischen Menschen, Versöhnung, Friedenskonsolidierung und vertrauensbildenden Maßnahmen sowie Unterstützung von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD-Maßnahmen); ***strategische und operative Zusammenarbeit mit der EU im Bereich des Grenzmanagements, Förderung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zwischen Begünstigten und EU-Mitgliedstaaten zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität und Förderung des Kapazitätsaufbaus im Bereich Cybersicherheit und Bekämpfung von Cyberkriminalität.***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Förderung der Angleichung der Vorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der Partner an die der Union, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen.

Geänderter Text

(f) Förderung der Angleichung der Vorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der Partner an die der Union, einschließlich der Vorschriften über ***öffentliches Auftragswesen, Wettbewerb und staatliche Beihilfen sowie der Grundrechte, und Verbesserung ihrer Kapazitäten zur Umsetzung des EU-Besitzstands.***

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Verbesserung des Zugangs zu und

Geänderter Text

(g) Verbesserung des Zugangs zu und

der Qualität von Bildung, Ausbildung und lebenslangem Lernen auf allen Ebenen und Unterstützung der Kultur- und Kreativbranche. Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet: Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu einer hochwertigen frühkindlichen Erziehung und Betreuung und einer hochwertigen Primar- und Sekundarbildung sowie Verbesserung der Vermittlung von Grundfertigkeiten; Anhebung des Bildungsniveaus, Senkung der Zahl der Schulabbrecher und Ausbau der Lehrerausbildung. Entwicklung von Systemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Förderung des Lernens am Arbeitsplatz als Mittel zur Erleichterung des Einstiegs in den Arbeitsmarkt; Verbesserung der Qualität und Relevanz der Hochschulbildung; Förderung von Aktivitäten für und mit Alumni; Verbesserung des Zugangs zu lebenslangem Lernen und Unterstützung von Investitionen in die Infrastruktur der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere im Hinblick auf die Verringerung territorialer Disparitäten und die Förderung einer inklusiven Bildung, u. a. durch den Einsatz digitaler Technologien.

der Qualität von Bildung, Ausbildung und lebenslangem Lernen auf allen Ebenen und Unterstützung der Kultur- und Kreativbranche. Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet: Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu einer hochwertigen frühkindlichen Erziehung und Betreuung und einer hochwertigen Primar- und Sekundarbildung sowie Verbesserung der Vermittlung von Grundfertigkeiten; Anhebung des Bildungsniveaus, Senkung der Zahl der Schulabbrecher, ***Sicherstellung der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen und Kompetenzen*** und Ausbau der Lehrerausbildung. Entwicklung von Systemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Förderung des Lernens am Arbeitsplatz als Mittel zur Erleichterung des Einstiegs in den Arbeitsmarkt; Verbesserung der Qualität und Relevanz der Hochschulbildung; Förderung von Aktivitäten für und mit Alumni; Verbesserung des Zugangs zu lebenslangem Lernen und Unterstützung von Investitionen in die Infrastruktur der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere im Hinblick auf die Verringerung territorialer Disparitäten und die Förderung einer inklusiven Bildung, u. a. durch den Einsatz digitaler Technologien.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Förderung der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und des Zugangs zum Arbeitsmarkt. Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet: Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit durch Unterstützung

Geänderter Text

(h) Förderung der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und des Zugangs zum Arbeitsmarkt. Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet: Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit durch Unterstützung

einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration insbesondere von jungen Menschen (vor allem denjenigen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET)), Frauen, Langzeitarbeitslosen und allen unterrepräsentierten Gruppen. Die Maßnahmen sollen zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und zur wirksamen flächendeckenden Durchsetzung arbeitsrechtlicher Vorschriften und Normen beitragen. Weitere wichtige Interventionsbereiche sind die Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter, die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität, die Anpassung von Arbeitnehmern und Unternehmen an den Wandel, die Einrichtung eines dauerhaften Sozialdialogs sowie die Modernisierung und Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen wie öffentlicher Arbeitsverwaltungen und Arbeitsaufsichtsbehörden.

einer nachhaltigen, **diskriminierungsfreien** Arbeitsmarktintegration insbesondere von jungen Menschen (vor allem denjenigen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET)), Frauen, Langzeitarbeitslosen und allen unterrepräsentierten Gruppen. Die Maßnahmen sollen zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und zur wirksamen flächendeckenden Durchsetzung arbeitsrechtlicher Vorschriften und Normen beitragen. Weitere wichtige Interventionsbereiche sind die Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter, die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität, die Anpassung von Arbeitnehmern und Unternehmen an den Wandel, die Einrichtung eines dauerhaften Sozialdialogs sowie die Modernisierung und Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen wie öffentlicher Arbeitsverwaltungen und Arbeitsaufsichtsbehörden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) Förderung von sozialem Schutz und sozialer Inklusion und **Bekämpfung** der Armut. Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet: Modernisierung **der** Sozialschutzsysteme mit dem Ziel eines wirksamen, effizienten und angemessenen Schutzes in allen Lebensphasen, Verbesserung der sozialen Inklusion, Förderung der Chancengleichheit und Bekämpfung von Ungleichheiten und Armut. Die Maßnahmen in diesem Bereich sind zudem ausgerichtet auf: Integration marginalisierter Gemeinschaften wie **der** Roma; Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse **oder** der ethnischen Herkunft, der Religion

Geänderter Text

(i) Förderung von sozialem Schutz und sozialer Inklusion und **Beseitigung** der Armut. Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet: Modernisierung **inklusive** Sozialschutzsysteme mit dem Ziel eines wirksamen, effizienten, **diskriminierungsfreien** und angemessenen Schutzes in allen Lebensphasen **und dadurch** Verbesserung der sozialen Inklusion, Förderung der Chancengleichheit und Bekämpfung von Ungleichheiten und Armut. Die Maßnahmen in diesem Bereich sind zudem ausgerichtet auf: **Sicherstellung des Zugangs zu internationalem Schutz, Erleichterung der legalen Migration und**

oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung; Verbesserung des Zugangs zu bezahlbaren, nachhaltigen und hochwertigen Dienstleistungen wie frühkindlicher Erziehung und Betreuung, Wohnraum, Gesundheitspflege, wichtigen sozialen Diensten und Langzeitpflege, u. a. durch die Modernisierung der Sozialschutzsysteme.

der Arbeitsmigration und Integration marginalisierter Gemeinschaften wie *Migranten und* Roma; Bekämpfung von Diskriminierung aus *beliebigen* Gründen, *etwa* des Geschlechts, der Rasse, *der Hautfarbe*, der ethnischen *oder sozialen* Herkunft, *genetischer Merkmale*, *der Sprache*, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung; Verbesserung des Zugangs zu bezahlbaren, nachhaltigen und hochwertigen Dienstleistungen wie frühkindlicher Erziehung und Betreuung, Wohnraum, Gesundheitspflege, wichtigen sozialen Diensten und Langzeitpflege, u. a. durch die Modernisierung der Sozialschutzsysteme.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

(l) Verbesserung des Zugangs zu digitalen Technologien und Diensten und Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation durch Investitionen in digitale Konnektivität, digitales Vertrauen und digitale Sicherheit, digitale Kompetenzen und digitales Unternehmertum sowie in die Forschungsinfrastruktur, günstige Rahmenbedingungen und die Förderung von Netzwerken und Zusammenarbeit.

Geänderter Text

(l) Verbesserung des Zugangs zu digitalen Technologien und Diensten und Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation durch Investitionen in digitale Konnektivität, ***wobei besonderes Augenmerk auf die am stärksten benachteiligten Mikroregionen und den ländlichen Raum und die dortigen Einwohner zu legen ist***, digitales Vertrauen und digitale Sicherheit, digitale Kompetenzen und digitales Unternehmertum sowie in die Forschungsinfrastruktur, günstige Rahmenbedingungen und die Förderung von Netzwerken und Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

(na) Förderung von Tourismus sowie des kulturellen Erbes und des Naturerbes. Die Maßnahmen sind ausgerichtet auf: Erhaltung und Restaurierung des kulturellen Erbes, einschließlich des Erbes von Minderheiten, Schutz und Förderung des Naturerbes und Anreize für nachhaltigen Tourismus.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Förderung der Beschäftigung, der Mobilität der Arbeitskräfte und der sozialen und kulturellen Inklusion über die Grenzen hinweg, unter anderem durch Integration grenzübergreifender Arbeitsmärkte, einschließlich der grenzüberschreitenden Mobilität; gemeinsame lokale Beschäftigungsinitiativen; Informations- und Beratungsdienste und gemeinsame Schulungen; Geschlechtergleichstellung, Chancengleichheit; Integration von **Einwanderergemeinschaften** und **schutzbedürftigen Gruppen**; Investitionen in die öffentlichen Arbeitsverwaltungen; Unterstützung von Investitionen in die öffentliche Gesundheit und soziale Dienste;

(a) Förderung der Beschäftigung, der Mobilität der Arbeitskräfte und der sozialen und kulturellen Inklusion über die Grenzen hinweg, unter anderem durch Integration grenzübergreifender Arbeitsmärkte, einschließlich der grenzüberschreitenden Mobilität; gemeinsame lokale Beschäftigungsinitiativen; Informations- und Beratungsdienste und gemeinsame Schulungen; Geschlechtergleichstellung; Chancengleichheit; Integration von **Migrantengemeinschaften, Roma** und **Gruppen in gefährlichen Situationen**; Investitionen in die öffentlichen Arbeitsverwaltungen; Unterstützung von Investitionen in die öffentliche Gesundheit und soziale Dienste;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Investitionen in Jugend, Bildung und Kompetenzen unter anderem durch Entwicklung und Durchführung

(f) Investitionen in Jugend, Bildung und Kompetenzen unter anderem durch **Sicherstellung der Anerkennung von**

gemeinsamer Pläne für die allgemeine und berufliche Bildung und Fortbildung sowie den Ausbau von Infrastrukturen zur Unterstützung gemeinsamer Jugendaktivitäten.

Kompetenzen und Qualifikationen,
Entwicklung und Durchführung
gemeinsamer Pläne für die allgemeine und berufliche Bildung und Fortbildung sowie den Ausbau von Infrastrukturen zur Unterstützung gemeinsamer Jugendaktivitäten;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ga) Investitionen in den
Kapazitätsaufbau von Organisationen der
Zivilgesellschaft;**

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die folgende Liste der zentralen Leistungsindikatoren dient der besseren Messung des Beitrags der Union zur Verwirklichung ihrer spezifischen Ziele.

Die folgende Liste der zentralen Leistungsindikatoren dient der besseren Messung des Beitrags der Union zur Verwirklichung ihrer spezifischen Ziele **und der von den Begünstigten erzielten Fortschritte.**

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2018)0465 – C8-0274/2018 – 2018/0247(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 2.7.2018	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 2.7.2018	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Bodil Valero 9.7.2018	
Prüfung im Ausschuss	27.11.2018	23.1.2019
Datum der Annahme	23.1.2019	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 38 -: 4 0: 10	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Asim Ademov, Martina Anderson, Monika Beňová, Malin Björk, Caterina Chinnici, Daniel Dalton, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, Tanja Fajon, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Monika Hohlmeier, Filiz Hyusmenova, Sophia in 't Veld, Eva Joly, Dietmar Köster, Barbara Kudrycka, Cécile Kashetu Kyenge, Juan Fernando López Aguilar, Monica Macovei, Roberta Metsola, Claude Moraes, Alessandra Mussolini, Judith Sargentini, Giancarlo Scottà, Csaba Sógor, Sergei Stanishev, Helga Stevens, Traian Ungureanu, Bodil Valero, Marie-Christine Vergiat, Cecilia Wikström, Kristina Winberg, Tomáš Zdechovský	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Carlos Coelho, Ignazio Corrao, Pál Csáky, Miriam Dalli, Gérard Deprez, Maria Grapini, Anna Hedh, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Jean Lambert, Gilles Lebreton, Jeroen Lenaers, Innocenzo Leontini, Emilian Pavel, Barbara Spinelli, Geoffrey Van Orden	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Wajid Khan, Anthea McIntyre, Mylène Troszczynski	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

38	+
ALDE	Gérard Deprez, Filiz Hyusmenova, Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström
ECR	Monica Macovei
EFDD	Ignazio Corrao
PPE	Asim Ademov, Carlos Coelho, Pál Csáky, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, Monika Hohlmeier, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Barbara Kudrycka, Jeroen Lenaers, Roberta Metsola, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Traian Ungureanu, Tomáš Zdechovský
S&D	Monika Beňová, Caterina Chinnici, Miriam Dalli, Tanja Fajon, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Anna Hedh, Wajid Khan, Dietmar Köster, Cécile Kshetu Kyenge, Juan Fernando López Aguilar, Claude Moraes, Emilian Pavel, Sergei Stanishev
VERTS/ALE	Eva Joly, Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero

4	-
ECR	Kristina Winberg
ENF	Gilles Lebreton, Giancarlo Scottà, Mylène Troszczynski

10	0
ALDE	Nathalie Griesbeck
ECR	Daniel Dalton, Innocenzo Leontini, Anthea McIntyre, Helga Stevens, Geoffrey Van Orden
GUE/NGL	Martina Anderson, Malin Björk, Barbara Spinelli, Marie-Christine Vergiat

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung